



Vorlage Nr.: 70/170

25.01.2008

Berichtsvorlage

öffentlich

für den / für die	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten	Dez. V	28.02.2008	2

Luftreinhalteplan Ruhrgebiet
Teilplan "Ruhrgebiet Nord"

Vortrag im Ausschuss für Landschaftsplanung, Umweltfragen und Bauangelegenheiten

1	Klassifizierung der Aufgabe: Bei der Aufgabe handelt es sich um	
	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Kreistagsbeschluss	☐ eine freiwillige Aufgabe: Bindung durch Vertrag
	☒ eine Pflichtaufgabe mit vorgeschriebenen Standards	☐ eine Pflichtaufgabe ohne vorgeschriebene Standards
	Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr:	

Auswirkungen (Ggf. weitergehende Ausführungen siehe Erläuterungen Nr.)

2	Finanzielle Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)						
	Kurzfristig?	☒ nein	☐ ja	Deckung im Haushalt?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:
				Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	
	Langfristig?	☒ nein	☐ ja	Beteiligung Dritter?	☐ ja	☐ nein	Erl-Nr.:

3	Sonstige Auswirkungen (nur bei Beschlussvorlagen)		
	Auswirkungen für die Bürger?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Qualität der Aufgabenerfüllung?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Personelle und / oder organisatorische Auswirkungen ?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau?		☐ ja ☒ nein Erl-Nr.:
	Auswirkungen auf die Umwelt?		☒ ja ☐ nein Erl-Nr.:

Beschlussvorschlag: Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis

Fachdienst	Fachdienstleiter/in	Dezernent/in Fachbereichsleiter/in	Kreisdirektor	Landrat
70	Gez. Kahrs-Ude	Gez. Gobrecht	Gez. Butz	Gez. Welt

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss
	☐ einstimmig Ja:	Nein: Enth.:

Diese Textmarke darf nicht gelöscht werden(Zeile wird nicht ausgedruckt)

Darstellung des Sachverhaltes:

1. Ausgangssituation im Ruhrgebiet

Erhebliche Luftbelastungen durch Feinstaub und NO₂ beeinträchtigen auch im Ruhrgebiet die menschliche Gesundheit. Um diese dauerhaft zu schützen, müssen geeignete und verhältnismäßige Maßnahmen umgesetzt werden, die auf die unterschiedlichen Quellen der Luftbelastung zugeschnitten sind. In einzelnen Städten des Ruhrgebietes wurden daher bereits Aktions- und Luftreinhaltepläne zur Verringerung der Feinstaub- und / oder Stickstoffdioxidbelastung aufgestellt.

Die in diesen Plänen festgelegten und weitestgehend umgesetzten Maßnahmen haben jedoch eher lokalen Charakter. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass der bisher verfolgte lokale Ansatz zur Reduzierung der Schadstoffbelastung allerdings nicht ausreicht.

Im Rahmen der Arbeiten zur Erstellung des Entwurfs des Luftreinhalteplans Ruhrgebiet wurden aufgrund neuerer Untersuchungsergebnisse die starke Verflechtung lokaler Belastungsschwerpunkte mit dem „Umland“ aufgezeigt und mit den daraus zu erwartenden Auswirkungen auf die lufthygienische Situation prognostiziert. Es zeichnet sich ab, dass eine Lösung der Verkehrs- und damit der Schadstoffproblematik nur gemeinsam mit dem Umland erzielt werden kann. Das Luftreinhaltegebiet war großräumig zu bemessen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie wird nun von den drei Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster der regionale Ansatz für die Luftreinhalteplanung im Ruhrgebiet aufgegriffen.

Die jeweils zuständige Bezirksregierung erarbeitet für ihren regionalen Teilbereich des Ruhrgebiets einen Luftreinhalteplan in überregionaler Abstimmung.

Die Teilpläne verbinden sich somit zu einem gesamten Luftreinhalteplan für das Ruhrgebiet.

Der im Entwurf vorliegende „Teilplan Ruhrgebiet Nord“ wurde mit den Städten Bottrop, Gelsenkirchen, Gladbeck, Herten, Recklinghausen und Castrop-Rauxel in einer Projektgruppe erarbeitet.

2. Gesetzliche Grundlage

Mit der „Luftqualitäts-Rahmenrichtlinie“ und mehreren „Tochterrichtlinien“ hat die EU für ihre Mitgliedsstaaten verbindliche Luftqualitätsziele zur Vermeidung oder Verringerung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt festgelegt. Danach wird nun die Luftqualität in den Staaten der EU nach einheitlichen Methoden und Kriterien beurteilt.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden die Richtlinien im Jahr 2002 durch Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie durch die Einführung der 22. Verordnung zum BImSchG (22. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt.

Als Folge gelten wesentlich schärfere Grenzwerte für die wichtigsten Luftschadstoffe; außerdem wurden die Möglichkeiten von Verkehrsbeschränkungen erweitert und die Überwachung der Luftqualität neu geregelt.

Wird bei der Überwachung der Luftqualität festgestellt, dass die gesetzlich vorgegebenen Immissionsgrenzwerte überschritten werden, müssen diese Überschreitungen spätestens im Jahr nach der Feststellung der EU-Kommission mitgeteilt werden.

Im darauf folgenden Jahr muss dann der Kommission über die ergriffenen Maßnahmen zur Verringerung der Luftbelastung berichtet werden.

Innerhalb dieses Zeitfensters muss die zuständige Behörde einen Luftreinhalteplan aufstellen, der die erforderlichen Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Luftverunreinigungen festlegt.

Gegenstand eines solchen Luftreinhalteplans sind die Beschreibung der Überschreitungssituation, die Verursacheranalyse, die Betrachtung der voraussichtlichen Entwicklung der Belastungssituation sowie die Bestimmung von Maßnahmen. Dabei müssen sie einen integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden beinhalten, dürfen nicht gegen die Vorschriften zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmern am Arbeitsplatz verstoßen und dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt in anderen Mitgliedsstaaten der EU verursachen.

Bei der Erstellung des Plans sind alle potentiell betroffenen Städte, zuständigen Behörden und Einrichtungen einzubeziehen (Umweltämter der Städte; Straßenverkehrsbehörden, Industrie- u. Handelskammern; Handwerkskammern; Naturschutzverbände etc.).

Bei der Planaufstellung ist die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei ihr die Entwürfe und Pläne zugänglich gemacht werden müssen.

Planaufstellende Behörde ist in NRW die jeweilige Bezirksregierung.

3. Maßnahmen

Bei der Abwägung der in Frage kommenden Maßnahmen ist der Verursacheranteil und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

Es wurde festgestellt, dass der Hauptverursacher der lokalen Belastungen sowohl durch Stickstoff, wie Feinstaub der Kfz-Verkehr ist. Zusätzlich trägt der Hausbrand / Heizungs- und Feuerungsanlagen und das Kleingewerbe zu lokalen Belastungen bei.

Weitere relevante Belastungen ergeben sich aus dem regionalen Hintergrund, zu dem Industrieanlagen sowie der Schiffs- und Eisenbahnverkehr beitragen.

Da die regionale Hintergrundbelastung nur marginal beeinflusst werden kann und Emissionsminderungen im Bereich Hausbrand erst mit einer strengeren Verordnungsgebung effektiv möglich ist, ist der Schwerpunkt der Maßnahmen auf den Kraftfahrzeugverkehr insbesondere durch Ausweisung von Umweltzonen zu richten.

4. Zeitplan

Nach Vorgabe des MUNLV soll die weitere Abwicklung der Luftreinhalteplanung für das Ruhrgebiet wie folgt ablaufen:

- 15.2.2008 Öffentliche Bekanntmachung der Pläne (für 1 Monat)
- 15.5.2008 Inkraftsetzung der Luftreinhaltepläne
- 30.9.2008 Inkrafttreten der Umweltzonen

Hinweis: Nach aktuellem Sachstand wird sich die Öffentliche Bekanntmachung der Pläne um einige Wochen verzögern.

Nach Inkrafttreten der Umweltzonen sind die Straßenverkehrsbehörden der Städte Bottrop, Gelsenkirchen und des Kreises Recklinghausen unverzüglich gehalten, mit den Vorarbeiten zur Einrichtung der Umweltzone insbesondere durch rechtzeitige Anbringung der nach der Kennzeichnungsverordnung vorgeschriebenen Verkehrszeichen nebst Zusatzzeichen zu beginnen.

Die Einrichtung der Umweltzone und die Festsetzung verkehrsbeschränkender Maßnahmen erfolgt nach folgendem Stufenkonzept:

Stufe 1: Rot-Gelb-Grüne Umweltzone ab September 2008

In der festgelegten Umweltzone müssen Kraftfahrzeuge mindestens die Schadstoffgruppe 2 nach der Kennzeichnungsverordnung erfüllen und dieses durch eine entsprechende Plakette nachweisen.

Stufe 2: Gelb-Grüne Umweltzone ab dem 01.01.2010

In der festgelegten Umweltzone müssen Kraftfahrzeuge mindestens die Schadstoffgruppe 3 nach der Kennzeichnungsverordnung erfüllen und dieses durch eine entsprechende Plakette nachweisen.

Lösungsvorschläge/Alternativen (realisierbare Alternativen hier aufführen):

Diese Textmarke darf nicht gelöscht werden(Zeile wird nicht ausgedruckt)